



Schulkindbetreuung

Aufnahmeunterlagen zur Anmeldung
für die Schulkindbetreuung der
Gemeinde Sonnenbühl

Sachgebietsleitung

Frau Wehle

Tel: 07128 925-17

E-Mail: l.wehle@sonnenbuehl.de

Anmeldung

Frau Vöhringer

Tel: 07128 925-19

E-Mail: c.voehringer@sonnenbuehl.de

Rahmenbedingungen für die Schulkindbetreuung im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsangebote an den Sonnenbühler Grundschulen

1. Betreuungsangebote

Die Gemeinde Sonnenbühl bietet für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Sonnenbühl im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Betreuung in der Zeit von 07:00 – 14:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr an.

Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten in den derzeitigen Räumlichkeiten, kann es dazu kommen, dass Kinder ohne Rechtsanspruch, nicht in die Frühbetreuung aufgenommen werden können.

Folgende Angebote können, nach Rücksprache mit der Verwaltung, in Anspruch genommen werden:

- **Bolbergerschule Willmandingen:**
Betreuung nach Unterrichtsende an 4 Tagen in der Woche: Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 15:00 Uhr
- **Brühlschule Genkingen:**
Betreuung nach Unterrichtsende an 3 Tagen in der Woche: Montag, Dienstag, Mittwoch von Unterrichtsende bis 15:15 Uhr
- **Johann-Ludwig-Schneller Schule Erpfingen:**
Betreuung nach Unterrichtsende an 5 Tagen in der Woche von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
- **Steinbühlschule Undingen:**
Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche von 07:00 Uhr – 08:30 Uhr.
Betreuung nach Unterrichtsende an 5 Tagen in der Woche: Montag bis Freitag bis 15:00 Uhr
- **Ferienbetreuung:**
Die Ferienbetreuung findet, bis auf 20 Tage im Jahr, statt. Hierfür gibt es eine gesonderte Anmeldung. Die Ferienbetreuung wird bis spätestens am 30.06. für das neue Schuljahr im Amtsblatt und auf der Homepage bekannt gegeben. Die Anmeldung hierfür muss bis 31.07. erfolgen.
Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Johann-Ludwig-Schule in Erpfingen statt.

2. Anmeldung

Die Aufnahme in das Betreuungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag begründet. Eine Anmeldung sollte bis spätestens 15.05 vor Beginn des neuen Schuljahres erfolgen (Ausnahmen: Wegzug aus Sonnenbühl, Änderung des Arbeitsverhältnisses) und gilt für die Dauer von einem Schuljahr.

Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in Sonnenbühl, sofern die Anmeldeunterlagen vollständig vorliegen.

Aufgrund der begrenzten Betreuungsplätze ist für die Kinder ohne Rechtsanspruch ein Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Kündigungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Ein Wechsel der Betreuungstage ist nur bei einem ausreichenden Platzangebot, halbjährlich möglich.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Jungingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse des Betreuers/ der Betreuerin voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn die Eltern und Betreuer/innen in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Aufnahme kann vom Schulträger widerrufen werden, wenn die Abbuchung der Gebühr nicht eingelöst werden kann.

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleisten die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

Wir orientieren uns an der pädagogischen Methode der offenen Arbeit. Im Rahmen der offenen Arbeit sollen alle Bedürfnisse der Kinder in den Blick genommen werden. Ein weiteres Ziel der offenen Arbeit ist es, das Streben des Kindes nach Unabhängigkeit und Selbstverantwortung zu unterstützen und das eigene Wohlbefinden zu steigern.

Mit der offenen Arbeit erweitern wir die Entscheidungsspielräume des Kindes, überlassen sie ihm aber nicht vollständig. Regeln und Rahmen, innerhalb derer das Kind seine Entwicklungen vollziehen kann, sind vorhanden. Unsere Arbeit bedeutet Beziehungsarbeit zum Kind. Dem Ansatz liegt ein Partizipationsverständnis zu Grunde, das allen Beteiligten ermöglicht, aktiv an der Gestaltung der Umwelt mitzuwirken.

Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst, sind im Umgang mit ihnen empathisch und geduldig. Wir beteiligen die Kinder geben ihnen jedoch auch Struktur und Ordnung vor. Das freie Spiel ist der Zeitabschnitt, in dem das Kind selbstständig entscheiden kann, was, wo, mit wem und wie lange es spielen will. Wir halten uns in dieser Phase zurück, nehmen die Möglichkeit wahr, das kindliche Spiel zu beobachten, bieten uns als Begleiter/innen für das Kind an.

Angebote sind gezielte Beschäftigungen, die als Antwort auf die Themen des Kindes vorbereitet und angeboten werden. Gezielt heißt, bezogen auf ein (aktuelles) Thema und auf das Alter des Kindes. Grundlage hierfür ist unsere Beobachtung. Angebote können einmalig oder auch regelmäßig über einen längeren Zeitraum stattfinden. Unsere Angebote sollen das Kind fordern, ihm die Möglichkeit aufzeigen und es einladen neue Dinge auszuprobieren. Wir vertrauen darauf, dass das Kind selbst entscheiden kann, ein Angebot anzunehmen oder abzulehnen und über die Dauer der Teilnahme selbst zu bestimmen.

Wir beteiligen die Kinder an der Gestaltung des Angebots in angemessener Weise.

Während der Betreuung können Kinder nicht an AG's (z.B. Schwimmkurs) teilnehmen. Hintergrund ist, dass das Personal während der Betreuung nicht koordinieren kann, wann welches Kind zu welcher AG muss. Außerdem können Wege hin und zurück nicht betreut werden.

(Vorbehaltlich bis zum Vertragsabschluss mit dem TSV Undingen)

4. Betreuungskraft

Als Betreuungskraft werden von der Gemeindeverwaltung Personen mit Erfahrung in der Kindererziehung eingesetzt. Diesen wird die Teilnahme an Schulungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Tagesbetreuung ermöglicht. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Einstellung.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden pro Gruppe eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

(Vorbehaltlich bis zum Vertragsabschluss mit dem TSV Undingen)

5. Organisation der Betreuung

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Betreuungsräumen des jeweiligen OT:

- im OT Erpfingen im Betreuungsraum der Johann-Ludwig-Schneller Schule
- im OT Genkingen im Betreuungsraum der Brühlschule Genkingen
- im OT Undingen im Betreuungsraum der Steinbühlschule (Frühbetreuung) und im evang. Gemeindehaus (Nachmittagsbetreuung) - vorbehaltlich der Zustimmung der evang. Kirchengemeinde
- im OT Willmandingen in der Begegnungsstätte des Samariterstift Sonnenbühl

Es wird stets darauf geachtet, dass das Platzangebot für die angemeldeten Kinder ausreichend ist.

Eine bedürfnisgerechte Ausstattung ist Teil unseres Raumkonzepts.

Die Betreuung der Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal an der Schule betreut.

An pädagogischen Tagen findet eine Betreuung nur bei zeitlicher Abklärung mit dem Betreuungspersonal statt.

Zusätzliche Einschränkungen der Betreuungszeiten können sich für die Schulkindbetreuung ausfolgenden Anlass ergeben: wegen Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel. Die sorgeberechtigten Personen werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, Betreuer/innen und Lehrkräften

Gemeinsame Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuern und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungs- und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

Die Sorgeberechtigten können sich bei der Betreuungskraft über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Betreuungskraft an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geführt.

Entbindung Schweigepflicht: Anlage 1

7. Regelung in Krankheitsfällen, Medikamente /Infektionsschutz

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig bis 07.30 Uhr zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus, abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung nicht betreten und nicht benutzen.

Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuung möglich ist.

Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen, verschreibungspflichtige Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes an das Personal der Schulkindbetreuung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums. Für den Weg zur Kernzeitbetreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

Für die Schulkindbetreuung in Undingen und Willmandingen wird ein Fußweg von der Schule zu den jeweiligen Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung

Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig bis 07.30 Uhr zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes (Person der Betreuungskraft schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten nennen).

Es gelten feste Abholzeiten in der Schulkindbetreuung. Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt werden und mit einer Unterschrift bestätigt werden.

Die Gemeinde Sonnenbühl haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

9. Versicherungsschutz

Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Schulkindbetreuung, in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Schule gesetzlicher

Versicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.

Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung. Den Eltern wird empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule oder zur Schule eintreten, sind unverzüglich zu melden.

10. Änderungen

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeisteramt Sonnenbühl mitgeteilt werden.

11. Kündigung

Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Abmeldung während eines Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schulwechsel, Wegzug) erfolgen. Solange das Kind weiterhin in die Schule geht (auch bei Umzug) ist keine Abmeldung möglich.

Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, soweit dieses nicht zum 30.09. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird

Wenn Ausschlussgründe nach Nr.12 vorliegen, behält sich die Gemeinde Sonnenbühl eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

12. Ausschluss

Kinder können vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Betrieb der Betreuung erheblich beeinträchtigt oder andere Kinder bzw. das Betreuungspersonal gefährdet.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn

- ein Kind wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung verstößt,
- Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht befolgt werden,
- das Verhalten des Kindes zu einer erheblichen Störung des Betreuungsbetriebs führt,
- andere Kinder oder Betreuungskräfte gefährdet werden,
- die Sorgeberechtigten trotz Aufforderung nicht ausreichend mit der Einrichtung kooperieren,
- Elternbeiträge oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Vor einem dauerhaften Ausschluss sollen in der Regel pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Sorgeberechtigten durchgeführt werden. Die Sorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören.

Der Ausschluss kann befristet oder dauerhaft erfolgen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein sofortiger Ausschluss ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Schulkindbetreuung bzw. die von ihm beauftragte Stelle.

13. Elternbeiträge

Aktuelle Elternbeiträge siehe Gebührensatzung.

Die Nutzungsentgelte werden abgebucht, der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Monatsbeitrag ist auf 11 Monate kalkuliert und wird deshalb im August nicht erhoben. Änderungen in der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen. Rücklast-/Bank- und Bearbeitungsgebühren aufgrund fehlerhafter Bankverbindung oder nicht ausreichender Kontodeckung werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

14. Mittagsverpflegung

Kinder benötigen gesunde und ausgewogene Ernährung für ein gesundes Aufwachsen. Wir verstehen eine gesunde Ernährung in angenehmer Atmosphäre als unabdingbare Grundlage für eine gute Entwicklung von Körper und Geist.

Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung über 13:00 Uhr hinaus ist dem Kind ausreichend Essen für die Mittagspause mitzugeben.

Eine warme Mittagsmahlzeit für die Schulkindbetreuung in Erpfingen, Undingen und Willmandingen kann über Kitafino bis um 15:00 Uhr des Vortages von den Eltern bestellt werden (siehe Info Kitafino, Kennzahlen für die Bestellung erhalten Sie bei den Betreuungskräften). Die Kosten für die Mahlzeit sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und gehen direkt an den Besteller über.

Zu spät abbestelltes bzw. nicht in Anspruch genommenes Essen (z.B. Krankheitsfall) wird von Kitafino in Rechnung gestellt. Nicht verzehrtes Essen oder Reste dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Das Mittagessen wird in den Räumen der Schulkindbetreuung eingenommen. Die Kinder, die kein Mittagessen bestellt haben, verzehren ihr mitgebrachte Vesper mit den anderen Kindern in der Schulkindbetreuung.

Das mitgebrachte Essen muss im Rahmen eines gesunden Handvespers sein. Es kann kein Essen im Kühlschrank gelagert ebenso nicht erwärmt und zubereitet werden. Bitte beachten Sie, dass für die Vesperkinder kein Geschirr zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gemeinsame Mittagessen sollte um 13:00 Uhr beendet sein.

In Genkingen kann ein kostenpflichtiges Mittagessen auch über kitafino bestellt werden und in der Mensa (Mo, Di und Do) eingenommen werden.

Rolle der Betreuungskraft beim Mittagessen:

Wir unterstützen das Kind darin, unbekannten/ungeliebten Speisen zu begegnen und stärken so auch sein Gesundheitsbewusstsein.

In Achtung der Selbstregulation des Kindes lassen wir das Kind selbst entscheiden, wie viel es essen möchte. Respekt und Wertschätzung der Tischgemeinschaft sind für uns selbstverständlich.

Bei Tischgesprächen soll Gemeinschaft erlebt werden und die Ausgewogenheit von Rücksichtnahme und Einbringen eigener Bedürfnisse eingeübt werden.

15. Datenschutz

Siehe Datenschutzerklärung Anlage

16. Zusammenarbeit mit Gemeindeverwaltung/Schulträger

- Qualitätssicherung
- Organisationsstrukturen sichern und weiterentwickeln
- Organisatorische und personelle Sicherstellung der Betreuung (Ausstattung, Räume, Personal). Die Rahmenbedingungen werden den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

Sonnenbühl, 12.03.2026

Michael Schmidt
Bürgermeister

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben